

## **IM GESCHÄFT-HAFTPFLICHT (IG-H-99)**

### **1. BE- UND ENTLADUNG VON FREMDEN FAHRZEUGEN**

1.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 7.10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens durch

- Hebe- und Verlademaschinen, die das Gut nicht fallen lassen, wie zB Winden, Flaschenzüge, Hub- oder Gabelstapler, Kräne aller Art sowie durch Hand.

1.2 Die besondere Vereinbarung gemäß B 1.1.2 EHVB ist getroffen.

1.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme ATS 100.000,- (EUR 7.267,28).

1.4 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 20 % des Schadens, mindestens ATS 1.000,- (EUR 72,67).

### **2. GRUNDSTÜCKE, GEBÄUDE ODER RÄUMLICHKEITEN, DIE FREMDZWECKEN DIENEN**

2.1 Abweichend von A 1.2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden, sofern die jährlichen Bruttomieteinnahmen ATS 100.000,- (EUR 7.267,28) nicht übersteigen.

### **3. VERWAHRUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN**

3.1 Die folgenden Bestimmungen gelten ausschließlich für solche beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben.

3.2 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen bleiben von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 7.10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.

3.4 Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben gemäß Art 7.10.2 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3.5 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme ATS 50.000,- (EUR 3.633,64).

3.6 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens ATS 1.000,- (EUR 72,67).

### **4. AUSLANDSDECKUNG FÜR EUROPA**

4.1 Sofern der Exportanteil des Umsatzes des Versicherungsnehmers unter 10 % liegt, bezieht sich der Versicherungsschutz abweichend von Art 3.1. AHVB auch auf das europäische Ausland. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

4.2 Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Island, Grönland und Spitzbergen, ferner die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und der GVS.

4.3 In Ergänzung zu Art 7. AHVB fallen nicht unter die Versicherung employer's liability, worker's compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen.

4.4 Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

### **5. ERWEITERTE PRIVATHAFTPFLICHT**

5.1 Für die Firmeninhaber, Geschäftsführer und leitenden Angestellten besteht eine Privathaftpflichtversicherung gemäß B 16. EHVB.

5.2 Versicherungsschutz besteht subsidiär, sofern hierfür nicht aus einer anderen Versicherung Versicherungsschutz zu bieten ist.

5.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme ATS 2,000.000,- (EUR 145.345,67).